

# Rechtssache T-24/93 R

## Compagnie Maritime Belge Transport NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Streithilfe —  
Vertraulichkeit — Aussetzung des Vollzugs“

Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 13. Mai 1993 ..... II - 544

### Leitsätze des Beschlusses

1. *Verfahren — Streithilfe — Vorläufiger Rechtsschutz — Personen mit berechtigtem Interesse — Hauptverfahren betreffend die Gültigkeit einer Entscheidung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln — Beschwerdeführendes Unternehmen*  
(EWG-Satzung des Gerichtshofes, Artikel 37 Absatz 2; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 115)
2. *Verfahren — Streithilfe — Übermittlung der Schriftstücke an die Streithelfer — Ausnahme — Vertrauliche Behandlung*  
(EWG-Satzung des Gerichtshofes, Artikel 37 Absatz 2; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 116 § 2)
3. *Vorläufiger Rechtsschutz — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Zulässigkeit der Klage — Klage, die nicht prima facie als unzulässig erscheint — Zulässigkeit*  
(EWG-Vertrag, Artikel 185 und 186; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)
4. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Aussetzung des Vollzugs einer wettbewerbsrechtlichen Entscheidung — Voraussetzungen — Schwerwiegender und nicht wieder gutzumachender Schaden — Begriff — Gefahr eines zukünftigen, ungewissen und vom Zufall abhängigen Schadens — Ausschluß*  
(EWG-Vertrag, Artikel 85, 86 und 185)